

## **Änderungsantrag 1**

der Fraktion der FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Pflegepersonals  
(Pflegepersonal-Stärkungsgesetz – PpSG)

BT-Drs. 19/4453

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
**19(14)38.5**

**06.11.2018**

### Zu Artikel 11 Nummer 3 (§ 8 Absatz 8 des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

1. In Artikel 11 Nummer 3 wird § 8 Absatz 8 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Förderungsfähig sind Anschaffungen von digitaler oder technischer Ausrüstung, damit verbundene Schulungen sowie die im Zusammenhang mit der Implementierung stehende Aufwendungen.“

c) In Satz 3 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „64“ ersetzt.

d) In Satz 4 wird die Angabe „12 000“ durch die Angabe „32 000“ ersetzt.

### Begründung des Änderungsantrages:

Zu Buchstabe a

Die Digitalisierung stellt einen Prozess dar. Bis das volle Potenzial ausgeschöpft wird, werden Jahre vergehen. Ebenso sind dauerhaft Updates der Hard- und Software und der Lizenzen notwendig. Außerdem muss den Pflegeeinrichtungen Raum für eine Evaluation der digitalen Maßnahmen gegeben werden. Sie benötigen die Möglichkeit, digitale Anwendungen nach einer Testphase notfalls als ineffizient zurückzuweisen und wiederum alternative Systeme zu implementieren. Die Änderung sieht daher vor, die die Förderperiode bis zum Jahr 2025 auszuweiten.

Zu Buchstabe b

Die Anschaffung digitaler und technischer Anwendungen ist nur ein Teilschritt der Digitalisierung. Es bedarf einer aus der Anschaffung resultierenden Prozessoptimierung, der Administration, dem Aufbau von Fachkompetenzen und vielen weiteren einhergehenden strukturellen Maßnahmen. Besonders beim Neuaufbau dieser Technologien und Kompetenzen ist zunächst mit einem Mehraufwand zu rechnen. Mit der Änderungen wird auch dieser Mehraufwand förderungsfähig.

Zu Buchstabe c

Das im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorgesehene Investitionsvolumen zur Digitalisierung in Höhe von 30.000 Euro ist deutlich zu niedrig angesetzt und unterschätzt den Investitionsstau in den Altenpflegeeinrichtungen. Die Änderung sieht daher eine Erhöhung der Summe auf 50.000 Euro vor. Die notwendigen Eigenanteile der Pflegeeinrichtungen zum Erreichen der maximalen Fördersumme werden im Vergleich zum vorgelegten Gesetzesentwurf konstant bei 18.000 Euro pro Einrichtung gehalten, wodurch sich der Anteil der Förderung auf bis zu 64 Prozent erhöht.

Zu Buchstabe d

Die Änderung resultiert auf der Änderung zu Buchstabe c.